

RS Vwgh 2005/7/1 2002/03/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2005

Index

L65000 Jagd Wild
L65002 Jagd Wild Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
JagdG Krnt 2000 §11 Abs1;
JagdG Krnt 2000 §11 Abs2;
JagdRallg;

Rechtssatz

Zwar hat die Jagdbehörde erster Instanz insofern einen Flächentausch vorgesehen, als sie eine Abrundung von 9,7205 ha zugunsten des Gemeindejagdgebietes vorgenommen hat - welche von der Berufungsbehörde nunmehr auch ausdrücklich auf § 11 Abs. 2 Krnt JagdG 2000 gestützt wurde -, die Berufungsbehörde hat jedoch auch bei Berücksichtigung dieses Flächentausches eine Vergrößerung des Eigenjagdgebietes um etwa ein Sechstel zu Lasten des Gemeindejagdgebietes (Verminderung um ca. 4 %) vorgenommen. Da auch durch einen Flächentausch das ursprüngliche Ausmaß aller betroffenen Jagdgebiete möglichst erhalten bleiben soll, hätte es im Berufungsbescheid einer Auseinandersetzung damit bedurft, ob etwa durch einen weitergehenden Flächentausch das gesetzliche Kriterium der möglichststen Erhaltung der ursprünglichen Flächenausmaße der Jagdgebiete hätte erfüllt werden können. Ausgehend davon, dass ein in der Natur nicht leicht erkennbarer Grenzverlauf für sich allein nicht die Annahme einer wesentlichen Erschwerung eines geordneten Jagdbetriebes rechtfertigt (Hinweis E 26.4.2005, 2001/03/0454, mwN), kann das Argument, es würde eine "willkürliche und unübersichtliche Grenze" zwischen den beiden Jagdgebieten entstehen, durch die der geordnete Jagdbetrieb für beide Jagdgebiete "in Frage gestellt" wäre, nicht schlechthin zur Begründung der Unmöglichkeit eines weiteren Flächentausches herangezogen werden.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Jagdgebietsabrundung Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002030051.X03

Im RIS seit

12.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at